



# Prozess Lockdown-Umsatzersatz

## Was passiert mit meinem Antrag?

Wenn ein Antrag für einen Lockdown-Umsatzersatz über FinanzOnline gestellt wurde, erhält der Antragsteller eine Bestätigung, dass der Antrag eingebracht worden ist. Der Antrag wird dann automatisch entsprechend den Kriterien geprüft (automatisch deshalb, um die große Zahl an Anträgen möglichst schnell zu bewältigen).



### Genehmigung

Wenn der Antrag den Kriterien entspricht, erhält der Antragsteller eine Email, die Genehmigung und Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes enthält.

Die Benachrichtigung erfolgt normalerweise innerhalb weniger Tage nach der Antragstellung.



### Ablehnung

Wenn der Antrag den Kriterien nicht entspricht, erhält der Antragsteller eine Email, die den Grund der Ablehnung des Antrages enthält.



### Zusätzliche Informationen erforderlich

Wenn einzelne Punkte im Antrag entweder nicht plausibel erscheinen (z.B. Ausmaß der Umsatzbetroffenheit bei Mischbetrieben) oder zusätzliche Informationen benötigt werden (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts), wird der Antragsteller per Email /Telefon vom COFAG-Callcenter kontaktiert und über die offenen Punkte aufgeklärt.

Wenn weitere Informationen nachzureichen sind, sind diese ausnahmslos an die Email-Adresse [service@umsatzersatz.at](mailto:service@umsatzersatz.at) zu übermitteln.



### Korrekturen und Berichtigungen

Wenn beim Ausfüllen der FinanzOnline-Maske dem Antragsteller ein Fehler (z.B. falscher IBAN) unterlaufen ist, dann kann dieser im bestehenden Antrag **nicht** korrigiert werden. Der Antrag muss neu gestellt werden – damit wird der alte Antrag automatisch ungültig.

Nachdem bereits ein Betrag ausgezahlt worden ist, kann der Antragsteller in bestimmten Fällen (Siehe [umsatzersatz.at/faqs](https://www.umsatzersatz.at/faqs)) eine Korrektur der Höhe des ausgezahlten Betrags beantragen. Für diese Fälle, kann sich der Antragsteller schriftlich an die COFAG wenden (Richtlinie 4.7). Dies kann beispielsweise bei Umgründungen der Fall sein, weil die Finanzverwaltung aufgrund der abgaberechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) nicht auf die Daten des Rechtsvorgängers zugreifen kann. Die COFAG wird den Antragsteller dann ersuchen, die tatsächlichen Verhältnisse nachzuweisen und diese von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bestätigen zu lassen. Auf Basis dieser Bestätigung kann die COFAG den zustehenden Differenzbetrag (abzüglich des bereits ausbezahlten Betrages) nachträglich zur Auszahlung bringen.

